

Finanzamt  
Treptow-Köpenick

12555 Berlin  
Seelenbinderstr. 99  
Telefon (030) 9024-12700  
Telefax (030)90 2412-900

TT.MM.JJ

FA TrKö,Seelenb.str.99, 12555 Bln  
XXXXXXXX TT.MM.JJJJ

IdNr. XX XXX XXX XXX

[Herrn / Frau]  
[Vorname]  
[Nachname]  
[Adresse] [Hausnummer]  
[Postleitzahl] [Stadt]

Steuernummer XX/XXX/XXXXX

Berliner Sparkasse  
IBAN XXXX XXXX XXXX XXXX XXXX XX  
BIC XXXXXXXXXXXX  
IBAN XXXX XXXX XXXX XXXX XXXX XX  
BIC XXXXXXXXXXXX  
Gläubiger-ID XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX



Bescheid über Zinsen zur Einkommensteuer für JJJJ  
Die Zinsfestsetzung wird nach § 165 Abs. 2 Satz 2 AO nachgeholt.

Seite 1

Stichtag: TT.MM.JJJJ

Zinsen

Zeitraum: JJJJ

	€
Festgesetzt werden	XX,XX
Abzurechnen sind	XX,XX
Bereits getilgt	XX,XX
Unterschied	XX,XX
Ausgleich durch Verrechnung	XX,XX
Noch zu zahlen/Restguthaben	XX,XX

B e r e c h n u n g   d e r   Z i n s e n

-----  
Zu verzinsen

Bisher vor dem TT.MM.JJJJ abgerechnete Zinsen  
als Ausgangsbetrag für die Anpassung der  
Zinsfestsetzung an die gesetzliche Neuregelung XX,XX €

Unterschiedsbetrag mit Zinslaufbeginn TT.MM.JJ: -XX,XX €

(Fortsetzung siehe Rückseite)

XX,XX € Unterschiedsbetrag zu Ihren Gunsten  
 -XX,XX € (Abrundung gem. § 238 Abs. 2 AO)  
 XX,XX € vom TT.MM.JJ bis TT.MM.JJ -XX,XX €  
 ( 180 Zinstage zu 1,80 % pro Jahr - § 238 Abs. 1a AO )

---

Summe Berechnung Zinsen -XX,XX €  
 >-----<

F e s t s e t z u n g   d e r   Z i n s e n

---

Ausgangsbetrag XX,XX €  
 Summe neu berechnete Zinsen -XX,XX €  
 Summe festzusetzende Zinsen -XX,XX €  
 >-----<

Festzusetzende Zinsen gemäß § 239 Abs. 2 AO XX,XX €

=====

(Fortsetzung siehe Rückseite)



## E r l ä u t e r u n g e n

---

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 2021 (1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) wurden die gesetzlichen Regelungen zur sogenannten Vollverzinsung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 angepasst.

Die aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzte Zinsfestsetzung wird hiermit nachgeholt.

Die Zinsen werden gemäß § 233a AO festgesetzt. Gemäß § 239 Absatz 2 AO sind die Zinsen auf volle Euro zum Vorteil des Steuerpflichtigen festzusetzen. Sie werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 10 Euro betragen. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Steuerart auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet (§ 238 Absatz 2 AO).

## R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

---

Gegen die Festsetzung der Zinsen ist der Rechtsbehelf des Einspruchs gegeben.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist.

In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Brief zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

## **A. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung**

Bitte zahlen Sie unbar durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe Vorderseite). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie Steuer entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des auf volle fünfzig EUR abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür weitere Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei rechtzeitig erteiltem SEPA-Lastschriftmandat am Fälligkeitstag.

## **B. Verwendung von Guthaben**

Guthaben werden Ihnen zurückgezahlt.

Werden bei Abrechnung (siehe Vorderseite) Beträge auf Forderungen umgebucht, für die Sie zwischenzeitlich Zahlungen geleistet haben, so setzen Sie sich bitte wegen dieser Überzahlung mit dem Finanzamt in Verbindung.

## **C. Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz" oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.